

# **Nordrhein-Westfälischer Kendoverband e.V.**

## **Sportordnung**

### **§1 Zweck**

Die Sportordnung des NWKV regelt den Landes-Kendo-Sportbetrieb und ist bindend für alle Entscheidungen und Veranstaltungen des offiziellen Sportbereichs des Verbandes.

### **§2 Einhaltung und Beschwerde**

Die Aufgabe der Einhaltung der Sportordnung obliegt dem Landessportwart/der Landessportwartin und dem geschäftsführenden Vorstand.

Tritt innerhalb des Sportgeschehens ein Streitfall auf, der in dieser Sportordnung nicht klar geregelt ist, so entscheidet der Landessportwart/die Landessportwartin. Beschwerden gegen diese Entscheidungen können in allen Fällen an den geschäftsführenden Vorstand gerichtet werden. Dieser hat über diese Beschwerden zu entscheiden.

### **§3 Sportbetrieb innerhalb des NWKV**

1. Das Sportprogramm ist vom Landessportwart/der Landessportwartin aufzustellen und zu terminieren. Dieser Sportplan wird vom geschäftsführenden Vorstand beschlossen und veröffentlicht. Er hat die Belange aller Kendokas, unabhängig von Alter und Geschlecht zu berücksichtigen.

2. Der Sportplan besteht aus den Landesmeisterschaften, dem Kadertraining, den Landeslehrgängen und dem Landestraining. Die Verantwortung der sportlichen Leitung liegt beim Landessportwart/der Landessportwartin. Der Landessportwart/die Landessportwartin konzipiert und organisiert, in Absprache mit dem erweiterten Vorstand, insbesondere der Jugendleitung und dem Referenten, bzw. der Referentin für Kampfrichterwesen, die mittel- und langfristige sportliche Entwicklung im Verband.

3. Kyû-Prüfungen werden vom NWKV als vom Deutschen Kendobund DKenB delegierte Aufgabe ausgerichtet. Der NWKV kann die Ausrichtung einer Kyû-Prüfung an seine Mitgliedsvereine weiterdelegieren. Eine Kyû-Prüfung muss mindestens vier Wochen vor dem Termin dem NWKV gemeldet und auf der Homepage des NWKV veröffentlicht werden. Für die Einhaltung der Verfahrensordnung und der Prüfungsordnung des DKenB trägt der Landesverband die Verantwortung. Die ausgefüllten Kyû-Prüfungslisten werden vom NWKV verwaltet. Prüfungsmarken werden vom NWKV an die Mitgliedsvereine ausgegeben. Bezüglich der Prüfung selbst gilt die jeweils aktuelle Fassung der Prüfungsordnung für Kyû-Grade des DKenB.

4. Unter Ausschluss der Haftung und ohne Kostenübernahme kann der NWKV auch die Schirmherrschaft einer Veranstaltung übernehmen, so dass auch rein vereinsinterne Veranstaltungen durch das Know-How und die Kontakte des NWKV unterstützt werden können.

## **§4 Teilnahmebedingungen**

Teilnahmeberechtigt sind an Veranstaltungen des NWKV alle Angehörigen von ordentlichen Mitgliedern des NWKV sowie Angehörige ordentlicher Mitglieder anderer Landesverbände, wenn sie einen gültigen Kendopass vorlegen. Bei Meisterschaften sind nur Angehörige ordentlicher Mitglieder mit gültigem Kendopass startberechtigt. Bei Nichtvorlage ist eine Startberechtigung an Wettkämpfen von der Zustimmung der Mehrheit der Teilnehmer abhängig.

## **§5 Ausschreibungen**

Alle Veranstaltungen auf Landesebene müssen durch eine Ausschreibung mindestens 4 Wochen vorher im entsprechenden Landesfachorgan und auf der Internetseite des NWKV bekannt gegeben werden. In der Ausschreibung müssen folgende Punkte enthalten sein:

1. Name des Veranstalters
2. Name des Ausrichters
3. Ort, Zeit, Datum
4. Bezeichnung der Veranstaltung (Wettkampf, Training, Prüfung, Lehrgang)
5. Austragungsmodus
6. Startgeld
7. Meldeschluss
8. Sportliche Leitung
9. Unterkunftsmöglichkeit
10. Anreiseweg

## **§6 Meldungen und Startgeld**

Meldungen erfolgen durch die Vereine, möglichst über das Anmeldeformular der NWKV Website, an den Veranstalter.

Wird für Nachmeldungen ein höheres Startgeld verlangt, so muss darauf in der Ausschreibung besonders hingewiesen werden. Alle Zahlungen müssen bargeldlos erfolgen.

## **§7 Kampfrichter und Wettkampffregeln**

Der NWKV übernimmt die Kampfrichter- und Wettkampffregeln des Deutschen Kendobundes. Die Einhaltung dieser Regeln, obliegt dem Referenten bzw. der Referentin für Kampfrichterwesen des NWKV.

## **§8 Sportliche Leitung**

1. Die Bestellung des Kampfgerichtes erfolgt durch den Referenten bzw. der Referentin für Kampfrichterwesen des NWKV.
2. Der Landessportwart/die Landessportwartin überwacht die vom Ausrichter gestellten Listenführer und Zeitnehmer.
3. Der Landessportwart/die Landessportwartin sorgt für die Überprüfung der Shinai (Gewicht, Zustand) und der Kampffläche (Zustand, Abmessung). Er wird dabei durch den Ausrichter der Meisterschaften unterstützt.

## **§9 Aufstellung der Landeskader und Teilnehmer an nationalen Meisterschaften**

Dem Landessportwart/der Landessportwartin obliegt die Leitung, Steuerung und Koordination des Landeskaders, die Gestaltung von Terminplänen, die Organisation von (Übungs-) Wettkämpfen und der Kaderlehrgängen in Abstimmung mit dem Landestrainer/der Landestrainerin. Er/Sie organisiert die Buchung von Hallen und dokumentiert die Anwesenheiten. Zum Aufbau eines Jugendkaders obliegen die gleichen Aufgaben der Jugendleitung.

Die Aufstellung zur Teilnahme an nationalen Wettkämpfen, obliegt dem Landestrainer/der Landestrainerin.

Eine Teilnahme an Kadertrainings wird durch den Landessportwart/der Landessportwartin bzw. dem Landestrainer/der Landestrainerin genehmigt. Die Teilnahme genehmigung an Jugendkadertrainings erfolgt durch die Jugendleitung und dem Landestrainer/der Landestrainerin.

Die Besetzung der Trainerpositionen erfolgt, nach Absprache mit dem geschäftsführenden Vorstand, durch den Landessportwart/der Landessportwartin.

Stand: 18.01.2021